

# Gemeinde Georgenberg

## Der Bürgermeister



# Hinweis an alle Bürger

## Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 09. Februar 2004 der Gemeinde Georgenberg

Nach § 9 der Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter im Bereich der Gemeinde Georgenberg (auch in den Ortsteilen) haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von bebauten oder unbebauten Grundstücken die an ihre Grundstücke angrenzenden **Gehbahnen** in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.

**Gehbahnen** sind die öffentlichen Fußwege und die Teile von öffentlichen Wegen, Straßen und Gassen, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt oder bereitgestellt sind (Fußgängersteige), ferner – wenn Fußgängersteige fehlen – die Teile von Fahrbahnen und Plätzen, die dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienen, **mindestens in einer Breite von einem Meter.**

**Räum- und Streupflicht** heißt, dass

- die Gehbahnen nach Schneefall gereinigt werden müssen,
- bei Schnee- und Eisglätte Unebenheiten beseitigt und die Gehbahnen mit abstumpfenden Mitteln (z. B. gequetschtem Kies, Sand) bestreut werden müssen.

Bei Unfällen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen ist, können unter Umständen hohe Schadensersatzansprüche entstehen.

Alle Haus- und Grundbesitzer (bzw. die Nutzungsberechtigten) werden deshalb in ihrem eigenen Interesse um Beachtung dieses Hinweises gebeten.

Georgenberg, 11. November 2011  
**Gemeinde Georgenberg**

Johann Maurer  
Erster Bürgermeister

**An der Amtstafel**

angeheftet am: 11.11.2011  
abgenommen am:  
F. d. R.: